

Beschlussvorlage
Nr. ESDS 5/2024

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt: Frau Griese
Bearbeiter: Frau Cetin

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Denkmal Nr. 75 "Wocklumer Mühle"

hier: Antrag auf Abbruch und Austragung aus der Denkmalliste

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales	04.09.2024
Rat der Stadt Balve	18.09.2024

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat der Stadt Balve folgende Beschlussfassungen vor:

1. Der Rat der Stadt Balve stimmt dem Antrag gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW auf Abbruch des denkmalgeschützten Gebäudes „Wocklumer Mühle“ in der Gemarkung Beckum, Flur 12, Flurstück 199, zu.
2. Der Rat der Stadt Balve beschließt, dass in der Denkmalliste im Denkmallistenteil A unter der Nummer 75 eingetragene Baudenkmal „Wocklumer Mühle“, Gemarkung Beckum, Flur 12, Flurstück 199, nach Abbruch aus der Denkmalliste der Stadt Balve zu löschen.

Sachdarstellung:

Bereits im Jahr 2019 wurde ein Gutachten über den Zustand der „Wocklumer Mühle“ erstellt. Am 11.09.2019 wurde der Ausschuss „Schule, Kultur, Soziales, Sport“ darüber informiert, dass sich das denkmalgeschützte Gebäude in einem desolaten Zustand befand und eine Prüfung seitens der Unteren Denkmalbehörde unter Hinzuziehung des Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) in Münster über Maßnahmen zum Erhalt des Gebäudes eingeleitet wurde.

Aufgrund personeller Veränderungen in der Denkmalsachbearbeitung konnte der Sachverhalt erst im Jahr 2022 erneut aufgenommen werden.

Seither haben diverse Ortstermine mit dem LWL, dem Eigentümer und der Unteren Denkmalbehörde stattgefunden.

Da vor Ort nicht erkennbar war inwieweit sich der Zustand des Gebäudes bis dahin weiter verschlechtert hat, wurde seitens der Unteren Denkmalbehörde ein antraliertes Gutachten zum Zustand der „Wocklumer Mühle“ eingefordert.

Aus der nunmehr vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme aus 2024 geht hervor, dass die „Wocklumer Mühle“ nicht mehr erhaltensfähig ist. Die Schadensbeurteilung konnte nur von außen durchgeführt werden, da das Betreten der Mühle aufgrund des hohen Zersetzungsgrades der Bausubstanz und der hohen Einsturzgefahr nicht mehr möglich war.

Die gutachterliche Stellungnahme beschreibt im Ergebnis wie folgt:

„Der Erhalt des Gebäudes ist in allen Bauteilen gefährdet und die Standsicherheit ist nicht mehr gewährleistet.“

„Teile des Gebäudes sind schon eingestürzt, weitere Gebäudeteile drohen einzustürzen. Durch fehlende und zerbrochene Dachziegel, fehlende Fenster und Türen sowie starken Bewuchs sind über einen Zeitraum von vielen Jahren erhebliche Feuchtschäden entstanden, die zur Zersetzung der Gebäudesubstanz geführt haben. Dieser Prozess ist soweit fortgeschritten, dass er sich nicht mehr aufhalten lässt.“

„In Summe müssten 80 bis 90% der Substanz ersetzt werden.“

Im Ergebnis müsste zum Erhalt der Mühle derart viel der denkmalwerten Substanz ausgetauscht werden, dass das Gebäude einem Neubau entspräche. Der Denkmalschutz würde in diesem Falle aufgrund der fehlenden denkmalwerten Substanz entfallen. Eine denkmalgerechte Sanierung der Mühle würde nicht zu einem denkmalwerten Erhalt führen.

Daher hat der Eigentümer der „Wocklumer Mühle“ mit Datum vom 31.01.2024 einen Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis für den vollständigen Abbruch des Gebäudes gestellt.

Gem. § 24 Abs. 2 DSchG NRW ist im Vorfeld einer Entscheidung der LWL als zuständiges Fachamt anzuhören. Dieser äußerte sich zu dem Antrag wie folgt:

„Zum Antrag des Eigentümers vom 31.01.2024 auf Vornahme folgender Veränderung am Baudenkmal:

- Abbruch der Mühle

ist das Denkmalfachamt des Landschaftsverbandes der Auffassung, dass der beantragten Maßnahme Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, denn im Rahmen einer Stellungnahme zum baulichen Zustand wurde nachgewiesen, dass eine denkmalgerechte Sanierung der Wassermühle nicht mehr möglich ist.“

Ich schlage daher vor, dem Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis zum vollständigen Abbruch des Gebäudes, auf Grund der oben aufgeführten Sachdarstellung, zuzustimmen.

Da mit dem Abbruch der „Wocklumer Mühle“ die ursprüngliche Eintragungsvoraussetzung, nämlich ein vorhandener Denkmalwert, entfällt, ist gem. § 23 Abs. 4 DSchG NRW das Denkmal aus der Denkmalliste zu löschen.

Das formelle Verfahren zur Löschung des Denkmals aus der Denkmalliste wird nach Abbruch des Gebäudes von der Verwaltung durchgeführt.

Hubertus Mühling
Bürgermeister

Sven Rothauge
Fachbereichsleiter

1 Gutachterliche Stellungnahme Wocklumer Mühle